



B. Fachspezifische Ergänzungen für das Fach Pädagogik (nur Sek II)

Das Fach Erziehungswissenschaft ist ein Unterrichtsfach in der gymnasialen Oberstufe. Die rechtlichen Grundlagen der Leistungsbewertung finden sich im Schulgesetz sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe sowie den Vorgaben des Kernlehrplans.

I. Rechtliche Grundlagen (Fachspezifische Ergänzungen)

Die Beurteilung der Schülerleistungen ist gesetzlich geregelt durch¹:

- a) die Vorgaben der Kernlehrpläne, siehe:
http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SII/pa/KLP_GOSt_Erziehungswissenschaft.pdf
- b) schulinterne Lehrpläne für die jeweiligen Fächer, veröffentlicht auf unserer Homepage:
<http://www.siegtal-gymnasium.de/unterricht/lehrplaene-g8>

II. Grundsätze der Leistungsbewertung

vgl. A II.

Die Leistungsbewertung erfolgt unter dem Aspekt der steigenden Progression und Komplexität, so dass die Lernerfolgsüberprüfungen den Lernenden Gelegenheit geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, zu wiederholen und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Um den Lernenden eine Hilfe für das weitere Lernen zu ermöglichen, muss die Leistungsbewertung und Notengebung transparent sein und die Erkenntnis über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen.

Bei der Leistungsbewertung im Fach Erziehungswissenschaft sind alle Kompetenzbereiche des Faches Erziehungswissenschaft zu berücksichtigen.

Auflistung, vgl. auch Kernlehrplan:

- **Sachkompetenz:** Fachwissen in den Bereichen der aktuellen Unterrichtsvorhaben; zunehmend umfangreiches, differenziertes Fachwissen einschließlich Transferleistungen
- **Methodenkompetenz:** methodenbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. auch Anforderungsbereiche Lehrplan Sek. I und II)
- **Handlungskompetenz**, z.B. bei Elementen des **handlungsorientierten, offenen Unterrichtes:** Bewertung des selbständigen Handelns, der Selbstorganisation (Daten erheben, Befragungen durchführen, Experimente durchführen, Diagramme/Skizzen/Karten/Modelle erstellen...), Eigenverantwortung, Präsentationstechniken (Ergebnisse verbalisieren, Ergebnisse anschaulich und interessant präsentieren, eigene Positionen überzeugend darstellen), Kommunikationstechniken (formale Gesprächsregeln anwenden, Diskussionsfähigkeit entwickeln: begründen, nachfragen, reagieren, argumentieren..., Gespräche leiten...), Handlungsprodukte, Lernweg-Lernergebnis (Prozessweg: planen, organisieren, dokumentieren, kritische Reflexion)
- **Urteilungskompetenz:** Kritische Reflexionsfähigkeit

¹ Links abgerufen am 06.12.2016

- **Medienkompetenz** Umgang mit neuen Medien, z.B. Präsentation mit PowerPoint, Nutzen von Email-Kommunikation, Nutzen von Recherchemöglichkeiten im Internet
- **Sozialkompetenz:** z.B. Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Toleranz, Offenheit, Konfliktlösung
- **Personalkompetenz:** z.B. eigene Stärken einbringen, Kreativität zeigen, selbstgesteuert lernen und handeln, motiviert sein

III. Schriftliche Leistungen

1. Allgemeines

vgl. A III.1

Fachspezifische Ergänzungen:

Die **Inhalte** der Klausuren richten sich nach den übergeordneten Themenschwerpunkten in den einzelnen Halbjahren (ausgewiesen im schulinternen Curriculum).

Die Inhalte der Klausuren werden den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben, um eine adäquate Vorbereitung zu ermöglichen.

Bei der Formulierung der Aufgaben werden die für das Zentralabitur vorgegebenen Operatoren verwendet.

Entsprechend den abiturrelevanten Anforderungsbereichen werden in den Klausuren folgende Anforderungsbereiche unterschieden:

- Anforderungsbereich I: z.B. Wiedergabe von Texten
- Anforderungsbereich II: z.B. Anwenden von Kenntnissen
- Anforderungsbereich III: z.B. Werten und Problemlösen

In der **Jahrgangsstufe EP** liegt ein hoher Leistungsanspruch bereits in der Wiedergabe von Fachkenntnissen und Fachmethoden. Eine genaue Reproduktion solcher Kenntnisse hat daher bei den schriftlichen Formen der Leistungsüberprüfung einen adäquaten Stellenwert. Die sachgerechte Beschreibung und Erörterung von Erziehungsphänomenen und Methoden wissenschaftspropädeutischen Arbeitens in angemessener Fachterminologie und die beschreibende Darstellung von theoretischen Zusammenhängen stellen eine anspruchsvolle Leistung dar. Gleichwohl ist die eigenständige Problematisierung und Wertung in der Phase der Einführung und Vermittlung von Grundkenntnissen anzubahnen und weiter auszubauen.

In den **Jahrgangsstufe Q1** ist bei der Leistungsbewertung insbesondere zu berücksichtigen, dass sich einerseits die Analyse auf komplexere Erziehungsphänomene richtet, dass andererseits der wachsende Anspruch besteht, verschiedenartige, auch zurückliegende Kenntnisse für die Analyse zu reorganisieren. Die Ansprüche an die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, pädagogische Sachverhalte zu beurteilen, sind zu steigern. Die begründete Darstellung von Handlungsperspektiven und die argumentative Entwicklung von pädagogischen Werturteilen müssen zunehmend eingefordert werden.

Monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile (etwa bei der Bearbeitung von Fallstudien) fallen bei der Beurteilung negativ ins Gewicht.

In der **Jahrgangsstufe Q2** liegt der Anspruch vor allem darin, dass die Lernenden bei der Bearbeitung von Themen zunehmend *vertiefte* Kenntnisse reorganisieren und

Theoriezusammenhänge aufzeigen müssen. Monokausale Erklärungen und rezepthafte Werturteile fallen bei der Beurteilung negativ ins Gewicht.

Darüber hinaus ist aufgrund des wachsenden Komplexitätsgrades größere Selbstständigkeit zu erwarten, bei der die Lernenden eigene Ordnungsvorstellungen und Kategorien der Systematisierung in die Themenbearbeitung einbringen.

2. Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten/ Klausuren in der Sekundarstufe I

In der EP wird pro Halbjahr eine Klausur geschrieben (2 Stunden), in der Q1 jeweils zwei Klausuren (Grundkurs: 3 Stunden, Leistungskurs: 3 bzw. 4 Stunden). In der Q2 wird aufgrund der Abiturprüfungen lediglich eine Klausur geschrieben (4 Stunden).

Fach	Anzahl pro Halbjahr		Dauer (in Schulstunden)				
	EP	Q1 + Q2	EP	Q1		Q2.1	
				GK	LK	GK	LK
Pa	1	2	2	3	3/4	3	4

3. Grundsätze zur Korrektur und Leistungsbewertung

Die **Bewertung schriftlicher Leistungen** ist so anzulegen, dass sie den in den Fachkonferenzen gemäß Schulgesetz beschlossenen Grundsätzen entspricht. Die drei **Anforderungsbereiche** (Reproduktion, Analyse, Transfer) werden dabei gemäß den fachspezifischen Bestimmungen angemessen gewichtet. In der Regel erfolgt die Korrektur anhand eines Bewertungsrasters mit positiv in einem Erwartungshorizont formulierten Einzelkriterien, während die abschließende Notengebung einer vorher festgelegten Punkteverteilung folgt. In der gesamten Sekundarstufe II gelten die Regelungen für den Abiturbereich für die Note „ausreichend“; hierfür müssen mindestens 45% der Gesamtleistung erbracht werden. Ab der Qualifikationsphase I gelten ab der Note „ausreichend minus“ erbrachte Leistungen als defizitär. Oberhalb der Note „ausreichend“ sind die Abstände zwischen den einzelnen Noten äquidistant. Die Grenze zwischen den Noten „mangelhaft“ und „ungenügend“ liegt bei etwa 20%.

vgl. A III.3, S.7,8

4. Lernstandserhebung und Zentrale Vergleichsarbeit

vgl. A III.4 (entfällt für das Fach Pädagogik)

5. Mündliche Kommunikationsprüfungen

vgl. A III.5 (entfällt für das Fach Pädagogik)

6. Facharbeit

vgl. A III. 6

Fachspezifische Ergänzungen:

Die Facharbeit wird nach vorher thematisierten Kriterien in einer ausführlichen schriftlichen Bewertung beurteilt.

Dabei richtet sich die Bewertung nach folgender prozentualen Verteilung:

Inhaltliche Darstellungsweise: ca. 45 %

Wissenschaftliche Arbeitsweise: ca. 20 %

Formales: ca. 20 %

Qualität der Arbeit: ca. 15%

Teilaspekt	Beurteilungsgrundlage	Prozentuale Bewertung
1. Inhaltliche Darstellungsweise	<ul style="list-style-type: none">- durchgängiger Themenbezug- logische und themengerecht Gliederung- Gesamtdarstellung stringent- Thesen werden sorgfältig begründet, die einzelnen Schritte beziehen sich schlüssig aufeinander	45%
2. Wissenschaftliche Arbeitsweise	<ul style="list-style-type: none">- notwendige fachliche Begriffe werden erläutert- pädagogisches Fachwissen wird angemessen mit einbezogen und erläutert- Sekundärliteratur wird (in Qualität und Quantität) angemessen verwendet und durch richtige Zitation kenntlich gemacht- es wird gewissenhaft unterschieden zwischen Fakten, verschiedenen Positionen	20%
3. Formales	<ul style="list-style-type: none">- Termine und Fristen wurden eingehalten- die Arbeit ist vollständig (Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anhang...)- Zitate sind exakt wiedergegeben (mit genauer Quellenangabe)- die Arbeit besitzt ein sinnvolles Literaturverzeichnis angemessener (Primär-) Sekundärliteratur- sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung), sowie Grammatik und dem sprachlichen Ausdruck (Satzbau, Wortwahl)- typographischen Vereinbarungen sind eingehalten (Einband, Seitenspiegel, Seitenangaben, gliedernde Abschnitte und Überschriften)	20%
4. Qualität der Arbeit	<ul style="list-style-type: none">- das Verhältnis von Fragestellung, Material und Ergebnissen zueinander ist angemessen- zeigt sich Reichhaltigkeit in dem wissenschaftlich Gedankengang- es kommt zu vertieften, abstrahierenden, selbstständigen und kritischen Einsichten	15%

IV. Sonstige Leistungen im Unterricht

1.Allgemeines

vgl. A IV.1

2.Definitionen der Notenbereiche

vgl. A IV.2

3. Fachspezifische Kriterien der Leistungsbewertung im Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen im Unterricht (SI)/ Sonstige Mitarbeit (SII)

Nach §42 SchG haben Schülerinnen und Schüler die Pflicht, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass immer wieder auf die bereits bekannten pädagogischen Theorien (EP-Q2) und die damit verbundene pädagogische Perspektive geachtet wird. Eine passive Haltung im Unterricht führt deshalb immer zu einer Abstufung der Bewertung. Dies gilt auch, wenn sich ein fehlender Rückbezug zur pädagogischen Perspektive zeigt.

Zu den Leistungen im Bereich der Sonstigen Leistungen im Unterricht (SI)/ Sonstige Mitarbeit (SII) gehören, z.B.:

- Mündliche Mitarbeit im Unterrichtsgespräch
- Partner-, Gruppenarbeit
- Hausaufgaben
- Lerndokumentation (Heftführung, Mappe)
- Protokolle
- Referate/ Präsentationen
- Projektarbeit
- Schriftliche Übungen

Dabei soll die Lehrperson folgende Kriterien zur Bewertung heranziehen:

B IV.3a) Unterrichtsgespräch

vgl. A IV.3a

Fachspezifische Ergänzungen

(Quantität/Qualität)

Bewertung	Quantität	Qualität
	Die Lernenden beteiligen sich	Die Lernenden beteiligen sich
sehr gut	- immer - unaufgefordert	- zeigen differenzierte und fundierte Fachkenntnisse - tragen eigenständig zur Problemdarstellung und -lösung bei - verwenden die Fachsprache souverän und präzise
gut	- häufig - engagiert - unaufgefordert	- zeigen überwiegend differenzierte Fachkenntnisse - formulieren relevante und zielgerichtete Beiträge - verwenden die Fachsprache korrekt
befriedigend	- regelmäßig	- zeigen in der Regel fundierte Fachkenntnisse - formulieren gelegentlich auch mit Hilfestellung relevante Beiträge - verwenden die Fachsprache weitgehend angemessen und korrekt
ausreichend	- gelegentlich	- zeigen fachliche Grundkenntnisse

	- freiwillig	- formulieren häufig nur mit Hilfestellung Beiträge - haben Schwierigkeiten, sich fachsprachlich angemessen auszudrücken
mangelhaft	- fast nie	- zeigen unterrichtliche kaum verwertbare Fachkenntnisse - sind kaum in der Lage Fortschritte zu zeigen - fällt es sehr schwer sich fachsprachlich korrekt auszudrücken
ungenügend	- nie	- zeigen keinerlei Fachkenntnisse - Lernfortschritte sind nicht erkennbar - können sich nicht fachsprachlich ausdrücken

Die hierfür angesetzten Beurteilungskriterien sind Umfang und Regelmäßigkeit der Beiträge, zudem sachliche Korrektheit, Problemverständnis und Problemerschließungsfähigkeit, Selbstständigkeit in der Bearbeitung, Fähigkeit zur Distanznahme und Reflexion unter Berücksichtigung der pädagogischen Perspektive sowie die sprachliche und fachterminologische Korrektheit.

B IV.3b) Partner- / Gruppenarbeit

vgl. A IV.3b

B IV.3c) Hausaufgaben

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach §42 SchG zu den Pflichten der SuS.

Hausaufgaben dienen dazu, „das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden“ (Hausaufgabenerlass 2009) und sind im Pädagogikunterricht insofern von großer Bedeutung, als ihnen eine vorbereitende wie auch eine vertiefende Funktion zukommt. Es können binnendifferenzierte Hausaufgaben gestellt werden. Hausaufgaben werden in angemessenem Umfang mit den SuS besprochen und in der Regel nicht zensiert. Ausnahmen können größere Projekte oder Referate darstellen. Das Nichterledigen von Hausaufgaben führt dazu, dass die mündliche Beteiligung im Rahmen der Besprechung nicht ausreichend sein kann und hat somit direkten Einfluss auf die Notengebung. Außerdem verpassen die SuS auf diese Weise wichtige Elemente des Vertiefens, Übens und Anwendens, so dass es zu Lücken im Lernprozess kommen kann, welche sich erneut auf die Notengebung auswirken können.

B IV.3d) Lerndokumentationen (Heftführung, Mappe)

vgl. A IV.3d

B IV.3e) Protokolle

vgl. A IV.3e

B IV.3 f) Referate / Präsentationen (Plakate, Powerpoint-Präsentation etc.)

vgl. A IV.3f

B IV.3g)Projektarbeit

vgl. A IV.3g

B IV.3h)Schriftliche Übungen

vgl. A IV.3h

V. Nachteilsausgleich

vgl. A V